



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der 34. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 19.05.2008 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

##### **Beschluss Nr. 40-37/08 Schließung des Friedrich-Stoy-Gymnasiums in Falkenberg**

Der Kreistag beschließt:

- a) die Nichtzulassung des Friedrich-Stoy-Gymnasiums in Falkenberg zum Ü11-Verfahren 2008/2009.
- b) die Schließung des Friedrich-Stoy-Gymnasiums in Falkenberg entsprechend § 105 Abs. 1 BbgSchG zum Schuljahresende 2009/2010.

##### **Beschluss Nr. 40-38/08 Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" in Trägerschaft des Landkreises**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

##### **Beschluss Nr. 14-34/08 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

##### **Beschluss Nr. 32-13/2/08 Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Der Kreistag beschließt die Satzung in der vorliegenden Fassung. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

##### **Beschluss Nr. 10-39/08 Neuberufung eines Vertreters/Stellvertreters des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlungen von Gewässerunterhaltungsverbänden**

Der Kreistag beschließt:

- a) Als Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ werden
  - aa) Frau Ute Hennig, MA ARGE, abberufen und
  - ab) Herr Reinhard Wild, SB Betriebswirtschaft im AKL, berufen.
- b) Als Stellvertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ werden
  - ba) Frau Ute Hennig, MA ARGE, abberufen und
  - bb) Herr Reinhard Wild, SB Betriebswirtschaft im AKL, berufen.

##### **Beschluss Nr. 10-40/08 Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vom 04.05.2004**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster beauftragt die Kreisverwal-

tung, die Schülerbeförderungssatzung mit dem Ziel zu überprüfen, dass die Eigenanteile für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, der Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe II ohne eigenes Einkommen nicht mehr erhoben werden.

Die Änderungssatzung ist in der Sitzung des Kreistages am 07.07.2008 zu beschließen.

##### B) in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

##### **Beschluss Nr. 11-49/08 Abberufung und Bestellung eines Kämmerers**

1. Der Kreistag beruft Herrn Siegfried Zeidler zum 30. Juni 2008 als Kämmerer des Landkreises Elbe-Elster ab.
2. Der Kreistag bestellt den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Hans, zum 1. Juli 2008 als Kämmerer des Landkreises Elbe-Elster.

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Landkreis Elbe-Elster vom 20. Mai 2008

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziffer 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), und des § 45 Absatz 2 Satz 1 und § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 19. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung einer Satzung

Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 07.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 23 vom 23. November 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises Elbe-Elster wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hierneben wird ein Pauschalsatz für Fahrtkosten erhoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) in Abs. 1 wird der Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Für Vor-Ort-Prüfungen wird bei angefangenen Einsatzstunden die Einsatzzeit auf volle Viertelstunden aufgerundet und mit 12,50 € je Viertelstunde berechnet.“

- b) in Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Für die Dauer der Vor- und Nachbereitung wird die tatsächlich aufgewendete Zeit berechnet.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Fahrtkosten, die als Pauschalsatz erhoben werden, beinhalten die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den zeitlichen Aufwand für die An- und Abfahrt zu dem zu überprüfenden Objekt.  
Der Pauschalsatz beinhaltet die zeitliche Aufwandsentschädigung mit einer Höhe von 20,80 € pro Person und Termin vor Ort

sowie den Sachaufwand für das Fahrzeug in Höhe von 7,50 € je Vor-Ort-Termin.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Herzberg, den 20. Mai 2008  
In Vertretung  
Peter Hans, Erster Beigeordneter

**Hinweise zur Ermittlung der Fahrtkostenpauschale**

Die Fahrtkostenpauschale gliedert sich in 2 Bestandteile.

Die zeitliche Komponente ersetzt den lt. Gesetz zur Vorbereitung zählenden personellen Aufwand des Landkreises. Zur Ermittlung des anzusetzenden Anteils wurden Fahrzeiten von 4 Jahren ermittelt und unter Berücksichtigung der statistischen Einsatzzahlen auf den Jahresdurchschnitt und in der Folge dem Einzelfall in Höhe von 20,80 € ermittelt. Die sachliche Komponente gleicht die vom Landkreis für die Fahrt zum bzw. vom Ort der Beschau aufzubringende Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz aus. Analog der vorangegangenen Erläuterungen bilden auch in dieser Berechnung die Durchschnittskosten von 4 Jahren den zu erstattenden Anteil von 7,50 € pro Einzelfall.

Die Berechnung der Gesamtgebühr mit Angabe aller Daten zum Prüfungsumfang wird dem Gebührenpflichtigen zusammen mit dem Gebührenbescheid in folgender Form übersandt:

Kostensatzberechnung zum Verfahren nach § 45 BgbKKG						
Berechnung zur Beschau vom	20.02.2008					
Angaben zur baulichen Anlage:						
Angaben zum Eigentümer:	Max Mustermann / Musterstraße 5 / 99999 Musterstadt /					
Az.:	38-21-13 G 31-2-2008-01					
Bemerkungen:						
durchgeführte Prüfungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Brandverhütungsschau	am	20.2.2008		
			von	08:00 Uhr		
			bis	08:30 Uhr		
			Anzahl Prüfpersonen	1		
	<input type="checkbox"/>	Mehrtagesprüfung - Anzahl der Tage		1		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fahrtkostenpauschale				
	<input checked="" type="checkbox"/>	Kostensatzberechnung, ohne Berücksichtigung erforderlicher Nachschauen, da im Zuge der Brandverhütungsschau Mängel festgestellt wurden, deren Beseitigung zu überwachen sind				
				<u>! Lt. § 5 der Satzung Rundung auf volle Viertelstunde!</u>		
		Brandverhütungsschau			G E S A M T	
		grundlegende Zeitelemente	Korrekturen (gemessener Anteil bei abweichender Leistung)	eingesetzte Kräfte		
Vorbereitung der Brandverhütungsschau	3,0 min	3,0 min		X	3,0	3,0 min
Aufnahme der Ortlöcher, Brandschaudurchführung und Niederschrift vor Ort (soweit keine Mängel zu verzeichnen sind)	individuell gemessener Zeitelement	X	30,0 min	1	30,0	30,0 min
Fertigung eines Befundblattes mit Angabe der festgestellten Mängel	15,0 min		0,0 min	X	0,0	0,0 min
Nachbereitung der Brandverhütungsschau	10,0 min		0,0 min	X	0,0	0,0 min
<b>Berechnungsbasis für Personaleinsatz gesamt:</b>					1 min / km	33,0 min
zzgl. Fahrtkostenpauschale						28,30 €
<b>Kostensatz nach § 5 der Satzung</b>		<b>für die Brandverhütungsschau (inkl. Fahrtkostenanteil) - ohne Kostensatz für erforderliche Nachschauen -</b>			50,00 €	55,80 €

## Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises vom 20. Mai 2008

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie aufgrund des § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2007 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 19. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt:

- für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster und
- für die Ferienbetreuung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster.

(2) In den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ des Landkreises Elbe-Elster werden grundsätzlich nur Kinder, die Schüler dieser Schulen sind, vom Schuleingang bis zum Ende der Grundschulzeit betreut. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

### § 2

#### Rechtsanspruch

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder gemäß § 1 Abs. 1 KitaG.

(2) Für Kinder der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG, der mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden erfüllt ist. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG sind längere Betreuungszeiten zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

### § 3

#### Öffnungszeiten

An den folgenden Schulen wird die Betreuungsleistung zu folgenden Öffnungszeiten angeboten:

- a) Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Herzberg  
Montag bis Donnerstag von 06:30 - 07:30 Uhr und 11:20 - 16:30 Uhr  
Freitag von 06:30 - 07:30 Uhr und 11:20 - 15:30 Uhr

- b) Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Elsterwerda  
Montag bis Donnerstag von 06:30 - 07:30 Uhr und 11:25 - 16:15 Uhr  
Freitag von 06:30 - 07:30 Uhr und 11:25 - 16:00 Uhr

- c) Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Finsterwalde  
Montag bis Freitag von 06:00 - 07:15 Uhr und 11:10 - 16:00 Uhr

#### und ebenfalls in den Ferien

- d) Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Herzberg  
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

- e) Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“  
Oschätzchen  
Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr

- f) Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“  
Finsterwalde  
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr

### § 4

#### Gesundheitliche Regelung

(1) Vor Beginn des Besuches des Hortes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Zeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein. Für jedes Kind ist der Nachweis über den vollständigen Impfschutz laut Bundesseuchenschutzgesetz zu erbringen. Eine Kopie der Zeugnisse zu Satz 1 und 3 sind für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Hort der Leitung zu übergeben. Wird das Kind von einer ansteckenden Krankheit befallen, so muss es dem Hort fernbleiben. Es wird erst wieder in den Hort aufgenommen, wenn ein vom Arzt ausgestelltes Gesundheitsattest vorgelegt wird.

(2) Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist dies dem Sorgeberechtigten von der Erzieherin bei der Übergabe des Kindes mitzuteilen. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, muss eine schriftliche Genehmigung des Arztes oder Sorgeberechtigten vorliegen. Näheres ist in der „Richtlinie zur Medikamentenabgabe in Kindertageseinrichtungen“ geregelt.

(3) Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, muss die Leitung des Hortes unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster erstatten.

### § 5

#### Betreuungsvertrag

(1) Für die Betreuung im Hort wird ein Betreuungsvertrag zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch den/die Leiter/in des Schulverwaltungs- und Sportamtes und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(2) Die Vertragschließenden können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung beim Kündigungsempfänger maßgeblich.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Schulverwaltungs- und Sportamtes ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet werden.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## § 6 Elternbeiträge

(1) Für die Nutzung der Betreuungsleistung im Hort sind von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu entrichten, die als Gebühren erhoben werden.

(2) Zur Berechnung haben die Personensorgeberechtigten, welche aus nichtselbstständiger Tätigkeit ihr Einkommen beziehen, das Einkommen des der Antragstellung vorhergehenden Monats nachzuweisen. Einkommensveränderungen, die eine Beitragsänderung bewirken, sind unverzüglich mitzuteilen. Personensorgeberechtigte, welche aus selbstständiger Tätigkeit ihr Einkommen erzielen, werden auf Grund des letzten Einkommenssteuerbescheides vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommenssteuerbescheides. Gleiches gilt für zusammenveranlagte Ehegatten, deren Einkommen sich aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit ergibt.

(3) Der Elternbeitrag wird nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(4) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er ist zum 15. des laufenden Monats fällig und für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte. Von der Zahlungspflicht sind die Personensorgeberechtigten im Monat nur befreit, wenn das Kind in begründeten Fällen den ganzen Monat die Betreuungsleistung des Hortes nicht in Anspruch nimmt. Die Meldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten an den zuständigen Sachbearbeiter im Schulverwaltungs- und Sportamt.

(5) Bei Neuaufnahme eines Kindes wird der Elternbeitrag wie folgt erhoben:

- Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
- Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag

(6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus dem Hort entlassen wird.

(7) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen und deren Mahnung durch den zuständigen Sachbearbeiter, hat der Landkreis Elbe-Elster als Träger der Einrichtung das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

(8) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der Höchstbeitrag für den Elternbeitrag erhoben.

## § 7

### Grundlagen für die Beitragsberechnung

(1) Für die Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuung der Kinder in den Horten werden das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen und die sonstigen Einkommen zugrunde gelegt. Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit abzüglich des Arbeitnehmeranteils an der Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben, Steuern auf die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und

Zahlungen an die der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechenden privaten Versicherungen.

Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind; Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII, dem SGB III und dem SGB II Arbeitsförderung, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II; sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen z. B. Kranken- Mutterschafts-, Erziehungs-, Kinder-, Übergangs- oder Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

(2) Bei häuslichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.

(3) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Renten- und Arbeitslosenbescheid, Titel zum Unterhalt, u. s. w.) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster. Bis zu zweimal im Jahr kann eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse erfolgen. Zu Beginn jeden neuen Schuljahres sind spätestens bis zum 1. Oktober ebenfalls die aktuellen Einkommensnachweise im Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

(4) Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens wird entsprechend § 6 Absatz 8 vorübergehend der Höchstbeitrag angesetzt. Eine Korrektur des Höchstbeitrages kann, frühestens ab dem der Vorlage der Einkommensnachweise folgenden Monat, Berücksichtigung finden.

## § 8

### Gebührensatz

(1) Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.

(2) Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit laut § 1 Absatz 3 KitaG ein Mindestbeitrag für jedes betreute Kind in der Einrichtung in Höhe von

<b>12,00 €</b>	<b>über 1 bis 4 Betreuungsstunden</b>
<b>16,00 €</b>	<b>über 4 bis 6 Betreuungsstunden</b>
<b>20,00 €</b>	<b>über 6 bis 8 Betreuungsstunden</b>

**monatlich** zu zahlen.

Mindestbeiträge werden bei folgenden familiären Situationen erhoben:

- für Alleinerziehende mit einem Kind bei einem monatlichen Einkommen bis **1.100,00 €**
- für Familien mit einem Kind bzw. Alleinerziehende mit zwei Kindern bei einem monatlichen Einkommen bis **1.350,00 €**
- für jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind werden dem Einkommen **250,00 €** zugerechnet.

(3) Tabelle zur Berechnung des Elternbeitrages:

<b>anrechenbares monatliches Einkommen in €</b>	<b>prozentualer Elternbeitrag in % bei 1 bis 4 Stunden</b>	<b>prozentualer Elternbeitrag in % bei über 4 bis 6 Stunden</b>	<b>prozentualer Elternbeitrag in % bei über 6 bis 8 Stunden</b>
bis 1.100,00 €	Mindestbeitrag § 8 (2)	Mindestbeitrag § 8 (2)	Mindestbeitrag § 8 (2)
bis 1.500,00 €	1,50	1,75	2,00
bis 1.750,00 €	1,75	2,00	2,25
bis 2.000,00 €	2,00	2,25	2,50
bis 2.250,00 €	2,25	2,50	2,75
bis 2.500,00 €	2,50	2,75	3,00
bis 2.750,00 €	2,75	3,00	3,25
bis 3.000,00 €	3,00	3,25	3,50
über 3.000,00 €	Höchstbeitrag 100,00 €	Höchstbeitrag 110,00 €	Höchstbeitrag 120,00 €

**Gebührenstaffelung nach unterhaltsberechtigten Kindern:**

- ein Kind = 100 % der Gebühr  
entsprechend der Betreuungszeit
- zwei Kinder = 80 % der Gebühr  
entsprechend der Betreuungszeit
- drei Kinder = 60 % der Gebühr  
entsprechend der Betreuungszeit
- vier Kinder = 40 % der Gebühr  
entsprechend der Betreuungszeit
- ab fünf Kinder = 20% der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- (4) Kinder mit einem Betreuungsumfang von täglich bis zu einer Stunde sind von der Gebühr befreit. Besucht ein Kind grundsätzlich nur an bestimmten Wochentagen und nicht öfter als zweimal pro Woche den Hort, dann wird je Wochentag 5 v. H. des Monatsbeitrages berechnet.
- (5) Ist der Betreuungszeitraum in den Ferien nicht länger als 2 Wochen im Monat, so bleibt der monatliche Elternbeitrag laut Bescheid gleich. Nur bei einer Verlängerung des Betreuungszeitraumes in den Ferien von mehr als 2 Wochen im Monat, wird ein erhöhter Betreuungsumfang gemäß der Tabelle zur Berechnung des Elternbeitrages berechnet.

**§ 9****Fahrschüler**

- (1) Fahrschüler sind Kinder, die einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück gemäß der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende haben.
- (2) Neben dem Wunsch der Eltern, die Kinder im Hort anzumelden, kann auch eine Anmeldung für eine kurzfristige Betreuung erfolgen. Dies gilt nur, wenn der Heimweg nicht innerhalb einer Stunde nach Schulschluss aufgrund des Fahrplanes des Busunternehmens angetreten werden kann.
- (3) Die Betreuung wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 kostenfrei bis zur Abfahrt des nächsten Busses, der zum Wohnort des Kindes fährt, gewährleistet.

**§ 10****Ferienregelung**

- (1) Ist die laut Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit in Ferienzeiten höher, kann ein erhöhter Bedarf für Kinder im Grundschulalter angemeldet werden.
- (2) Der erhöhte Bedarf ist nur für volle Wochen (Montag bis Freitag) anzumelden.
- (3) Für den Mehrbedarf ist ein zusätzlicher Beitrag unter Beachtung § 8 Abs. 5 dieser Satzung gemäß der Tabelle zur Berechnung des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Für Kinder im Grundschulalter, die nicht in den Horten angemeldet, aber Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sind, besteht die Möglichkeit der Ferienbetreuung entsprechend der Öffnungszeiten nach § 3 dieser Satzung. Eine Anmeldung kann nur für volle Wochen (Montag bis Freitag) vorgenommen werden. Mit der Anmeldung ist ein viertel (1/4) des gemäß § 8 dieser Satzung festzusetzenden monatlichen Elternbeitrages pro Woche zu entrichten.
- (5) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ können während der Ferien, unabhängig vom Alter, die Betreuungsleistung dieser Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Öffnungszeiten dieser Einrichtung werden durch die Schule veröffentlicht. Für die Berechnung des Beitrages gilt § 8 dieser Satzung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in den Ferien besteht nicht.

**§ 11****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Elbe-Elster vom 9. Oktober 2001 außer Kraft.

Herzberg, 20. Mai 2008

In Vertretung

Peter Hans, Erster Beigeordneter

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 20. Mai 2008

**Präambel**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398,433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) sowie der §§ 114 Absatz 3, 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 74, 86) sowie § 11 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) sowie § 18 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 85 Abs. 3, 101 Abs. 2, 102 und 105 Abs. 2, 106, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 330) und Artikel 4 Absätze 1, 3 und 5 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 229) hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 19. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gegenstand des Kostenersatzes**

- (1) Kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden, in denen ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht besteht und die ihre Haushaltswirtschaft nach dem 1. Januar 2008 bis längstens 31. Dezember 2010 nach den Grundsätzen des kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen führen, haben nach § 114 Abs. 3 GO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster die Kosten für die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 113 Abs. 1 GO zu erstatten.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen hauptsächlich die Prüfung der Jahresrechnung und die Vornahme der Kassenprüfungen.

- (2) Kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen und bei denen die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, haben nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster die Kosten für die Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 BbgKVerf zu erstatten. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen hauptsächlich die Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz, die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses, die Prüfung des Entwurfs des Gesamtabchlusses und die Vornahme der Kassenprüfungen. Bedient sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz nach § 85 Abs. 3 BbgKVerf oder zur Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so haben die Städte, Ämter und Gemeinden dem Rechnungsprüfungsamt auch diese Kosten nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf zu erstatten.

- (3) Städte, Ämter und Gemeinden haben gemäß § 105 Abs. 2 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster als für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde die Kosten der Beratung in Organisations- und Wirtschaftsfragen zu erstatten.

- (4) Zweckverbände, Eigenbetriebe oder sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts haben dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster im Rahmen des normierten oder vereinbarten Prüfungsumfanges die Kosten der Prüfung zu erstatten.

## § 2

### Kostenmaßstab, Kostensatz

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in Stunden ausgedrückten Zeitaufwand für die Prüfungstätigkeit bzw. die Beratungstätigkeit bemessen. Die Prüfungstätigkeit umfasst die Planung, die Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Berichterstattung für jede Einzelprüfung einschließlich notwendiger Gespräche, Präsentationen und Nachprüfungen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählt auch der zeitliche Aufwand für das so genannte Ausräumungsverfahren im Ergebnis von Prüfungen.

(2) Je Stunde für die in § 1 der Satzung genannten Prüfungen und Beratungen wird ein Betrag von 44,20 Euro festgesetzt.

(3) Die dienstlich anererkennungsfähige Fahrtzeit ist Teil der Rechnungsprüfung.

## § 3

### Schuldner des Kostenersatzes, Entstehung und Fälligkeit

(1) Schuldner des Kostenersatzes sind die in § 1 der Satzung genannten juristischen Personen.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Beginn der Prüfungs- bzw. Beratungstätigkeit.

(3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Der Bescheid kann einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

## § 4

### Inkrafttreten, Anwendung der Kostenordnung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Kostenordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Prüfung der Jahresrechnung bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt vom 16. März 2004 findet für die Prüfungen der Jahresrechnungen einschließlich des Haushaltsjahres 2007 weiterhin Anwendung.

Herzberg, den 20. Mai 2008

In Vertretung

*Peter Hans*

*Erster Beigeordneter*

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

### auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in den Gemarkungen Dreska, Flur 1 und 2, diverse Flurstücke und Hohenleipisch, Flur 2, diverse Flurstücke für eine Trinkwasserversorgungsleitung

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff.) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in dem Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Trinkwasserversorgungsleitung - Trinkwasserversorgungsleitung Hohenleipisch - einschließlich den dazu gehörenden Schutz-

streifen in Anspruch genommen. Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im o. g. Amt, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Mittwoch 8:00 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Freitag 8:00 Uhr - 11:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrags Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Klaus Richter*

*Landrat*

## Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) wird auf folgendes hingewiesen:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz vom 18.01.2008 deren Gegenstand der Beitritt des Landkreises Elbe-Elster zur bereits seit 1. Januar 2005 bestehenden Regionalleitstelle „Lausitz“ ist, wurde zusammen mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 16. April 2008 (Seiten 904 bis 907) veröffentlicht.

Herzberg, den 26. Mai 2008

*Klaus Richter*

*Landrat*

## Impfaktion gegen die Blauzungenkrankheit

### Aufruf an Tierhalter: Bestände vollständig registrieren lassen/Kosten trägt Tierseuchenkasse Brandenburg

Gegen die Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen und Ziegen wird auch in Brandenburg geimpft. Die Lieferung des Impfstoffs BTV-8 für 600.000 Rinder und 210.000 Schafe und Ziegen ist sichergestellt. Brandenburg ist bisher noch weitgehend verschont von der Blauzungenkrankheit, die sich allerdings immer weiter ausbreitet und erhebliche klinische Erkrankungen in den betroffenen Tierbeständen hervorruft. Da die Blauzungenkrankheit typischerweise im Spätsommer besonders stark auftritt, können so noch in diesem Jahr Tierverluste deutlich eingeschränkt

werden. Für die Verbraucher besteht keine Gefahr. Die Blauzungenkrankheit, eine nicht ansteckende, durch Insekten übertragene Viruserkrankung der Rinder, Schafe und Ziegen trat erstmalig im August 2006 in Deutschland auf. Sie gilt als für den Menschen ungefährlich. Bisher war hauptsächlich eine in wärmeren Regionen vorkommende Mückenart als Überträger der Blauzungenkrankheit bekannt. Inzwischen geht man davon aus, dass auch einheimische Mückenarten als Überträger fungieren können.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 23.000 Fälle von Blauzungenkrankheit bei Rindern und Schafen aufgetreten. Das Krankheitsbild hat sich gegenüber dem Jahre 2006 im Jahr 2007 radikal geändert. Blauzungeninfektionen im Jahr 2006 hatten keine oder nur sehr milde klinische Erscheinungen zur Folge und führten auch nicht zum Tod der infizierten Tiere. Im Jahr 2007 ist das Virus jedoch wesentlich aggressiver geworden. Die Infektionen waren von massiven klinischen Erscheinungen begleitet und führten bei Rindern und Schafen zu einer erheblichen Zahl von Verlusten.

Die Blauzungenkrankheit kann nur durch eine flächendeckende Impfung empfänglicher Tiere wirksam bekämpft werden. In der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006, zuletzt geändert am 2. Mai 2008 ist verpflichtend festgelegt, dass der **Besitzer von Rindern, Schafen und Ziegen** die Tiere seines Bestandes gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen **muss**. Andere empfängliche Tierarten (Gehegewild, Zootiere, Kameliden) können ebenfalls gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden.

Im Landkreis Elbe-Elster werden zuerst die Rinderbestände, anschließend die Schaf- und Ziegenbestände geimpft. Die Impfung der Rinder erfolgt als zweimalige Grundimmunisierung, d. h. alle Rinder müssen nach 3 Wochen nachgeimpft werden, Schafe werden nur 1 x geimpft. Es werden alle Rinder, Schafe, Ziegen ab einem Alter von 3 Monaten geimpft. Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung noch keine 3 Monate alt sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeimpft. Ausnahmen von der Impfung sind im Landkreis Elbe-Elster im Einzelfall möglich. Auf schriftlichen

Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, kann die Impfung für Mastbulen über ein Jahr entfallen. Dieser Antrag müsste umgehend eingereicht werden. Im Seuchenfall (Blauzungenkrankheit) erfolgt dann aber bei diesen nicht geimpften Tieren keine Entschädigung. Die Impfung erfolgt durch vom Amtstierarzt beauftragte Tierärzte.

Der Impfstoff wird von der Tierseuchenkasse Brandenburg bezahlt, die entstehenden Tierarztkosten werden auf Antrag des Tierbesitzers ebenfalls von der Tierseuchenkasse erstattet.

Um alle Rinder, Schafe und Ziegen in die Impfung einbeziehen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass alle Tierhalter ihrer Pflicht nach § 26 Viehverkehrsverordnung nachkommen und ihre Tierbestände beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel.: 03535 46-2681) anmelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtanzeige von Tierbeständen oder dass Nichtbeachten der Impfpflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Sollten durch die Blauzungenkrankheit Verluste bei empfänglichen Tieren auftreten, werden diese durch die Tierseuchenkasse nur dann entschädigt, wenn die Tiere geimpft sind.

Um eine möglichst reibungslose Durchführung der Impfung zu gewährleisten, sollten alle Tierbesitzer darauf achten:

- dass ihr Bestand beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemeldet ist,
- dass, wenn erforderlich, geeignete Einrichtungen (Fanggitter, Treibgänge u. Ä.) geschaffen werden,
- dass sich die Tiere zum Zeitpunkt der Impfung in einem guten Gesundheitszustand befinden.

Mit dieser umfangreichen Impfkation kann der drohenden Blauzungenkrankheit bei Rindern, Schafen und Ziegen in diesem Jahr noch rechtzeitig vorgebeugt werden.

Für weitere Fragen zur Blauzungen-Impfung wenden Sie sich bitte an Ihren Hoftierarzt oder das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

gez. VR DVM Dieter Freudenberg, Amtstierarzt

## Sitzungsplan für den Zeitraum 5. Juni bis 18. Juni 2008

Die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster finden zu folgenden Terminen statt:

<b>9. Juni 2008</b>	<b>Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport</b>
Ort:	Sitzungsraum 137a Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
<b>10. Juni 2008</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
Ort:	Sitzungsraum 137 Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
<b>12. Juni 2008</b>	<b>Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit</b>
Ort:	Begegnungsstätte „Piano“ Badstraße 30 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

# **Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

## **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda**

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser bekannt.  
I. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser

### **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008 Aw Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008 Geschäftsbereich Abwasser**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 29.04.2008 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1.	Es betragen	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1.1	im Erfolgsplan:				
	die Erträge	5.250 €		6.500.881 €	6.506.131 €
	die Aufwendungen		2.413 €	6.500.881 €	6.498.468 €
	das Jahresergebnis	5.250 €	2.413 €	0 €	7.663 €
1.2	im Vermögensplan:				
	die Einnahmen	5.251 €		15.151.409 €	15.156.660 €
	die Ausgaben	5.250 €		15.151.409 €	15.156.659 €
2.	Es werden festgesetzt:				
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite :			von bisher auf	7.107.084 € 6.986.334 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung:		von bisher	auf	0 € 407.000 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite:			(unverändert)	1.083.000 €
2.4	die Verbandsumlage:			(unverändert)	87.811,00 €
	Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:				
	Bad Liebenwerda				87.811,00 €

Elsterwerda, den 15.05.2008

gez.  
*Dewitz*  
Verbandsvorsteher

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser wurde mit Schreiben vom 07.05.2008, Az. 15.54.01.01-1.AW (1.NT) /, durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster genehmigt.

### **II. Einsichtnahme in den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008, Geschäftsbereich Abwasser**

Die vorbezeichneten Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda innerhalb der Sprechzeiten von jedem Bürger eingesehen werden.

Drews    Dewitz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung                                  Verbandsvorsteher



## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Es wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Grundstücke an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen werden können:

### Haida

#### Elsterwerdaer Straße

Hausnummer: 32, 34 - 37, 37a, 38 - 41, 42a, 43 - 55, 57 - 64, 66, 67, 69, 70, 70a, 70b, 71, 74 - 76, 78, 80, 82, 82a, 83 - 86, 88, 91, 93, 95, 97,

Flur 2 Flurstück 20, Flur 3 Flurstück 406

### Baumschulenweg

Hausnummer: 1, 3 - 5, 7, 11, 19, 30

### Waldeck

Hausnummer: 1, 2, 3, 5, 7 - 11, 13, Flur 2 Flurstücke 304 und 308

Gemäß § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 24.10.2006 sind die Anschlussnehmer (in der Regel die Grundstückseigentümer) verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage für die genannten Grundstücke herzustellen und diese innerhalb von 8 Wochen an die Entwässerungsanlage des Verbandes anzuschließen.

Es ist jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht gestattet.

Für technische Auskünfte und Beratung steht Ihnen beim Betriebsführer des Verbandes, der **envia AQUA** GmbH, der Mitarbeiter Herr Feige (Tel.-Nr. 03533 - 48 94 26) zur Verfügung.

*Dewitz*

*Verbandsvorsteher*

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Erdkabel) in den Städten Doberlug-Kirchhain, Falkenberg/Elster, Herzberg und Sonnewalde beantragt hat.

Betroffen sind in der **Gemarkung Doberlug-Kirchhain**, Flur 20, das Flurstück 6/4; in der **Gemarkung Löhsten**, Flur 2, die Flurstücke 1, 6, 23/1, 24 bis 26, 28 bis 32, 34 und 38; in der **Gemarkung Rehfeld**, Flur 7, das Flurstück 1; in der **Gemarkung Zeckerin**, Flur 1, die Flurstücke 92, 93, 95, 97, 99, bis 106 und 309; Flur 3, das Flurstück 19 sowie in der **Gemarkung Züllsdorf**, Flur 4, die Flurstücke 65, 77, 78, 80, 81, 160 und 169. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen BERL1-3 B 164/07 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, (E-Mail: Karin.Kulb@BNetzA.de), möglich.

Berlin, 14.05.2008

*Bundesnetzagentur*

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

Luckau, 28.05.2008

## Amtliche Bekanntmachung

### Ladung

Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Schraden II, Verf.-Nr.: 6001 R

### Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der nachfolgend genannten Gemeinden ein Bodenordnungsverfahren nach dem § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit dem § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), durchzuführen.

### Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Amt Schradenland Gemeinde Gröden, Gemeinde Hirschfeld

Zum voraussichtlichen Verfahrensgebiet gehören folgende Fluren bzw. Teile davon:

### Gemarkung Gröden

**Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 21, 31, 32, 33 und 34**

### Gemarkung Hirschfeld

**Flur 1, 2, 3, 11, 12, 22 und 23**

Das Verfahrensgebiet ist auf der angefügten topografischen Karte ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, habe ich den Termin anberaumt auf

### Donnerstag, den 17.06.2008 um 19.00 Uhr im Speiseraum der Schule in Hirschfeld Finkenberg 4

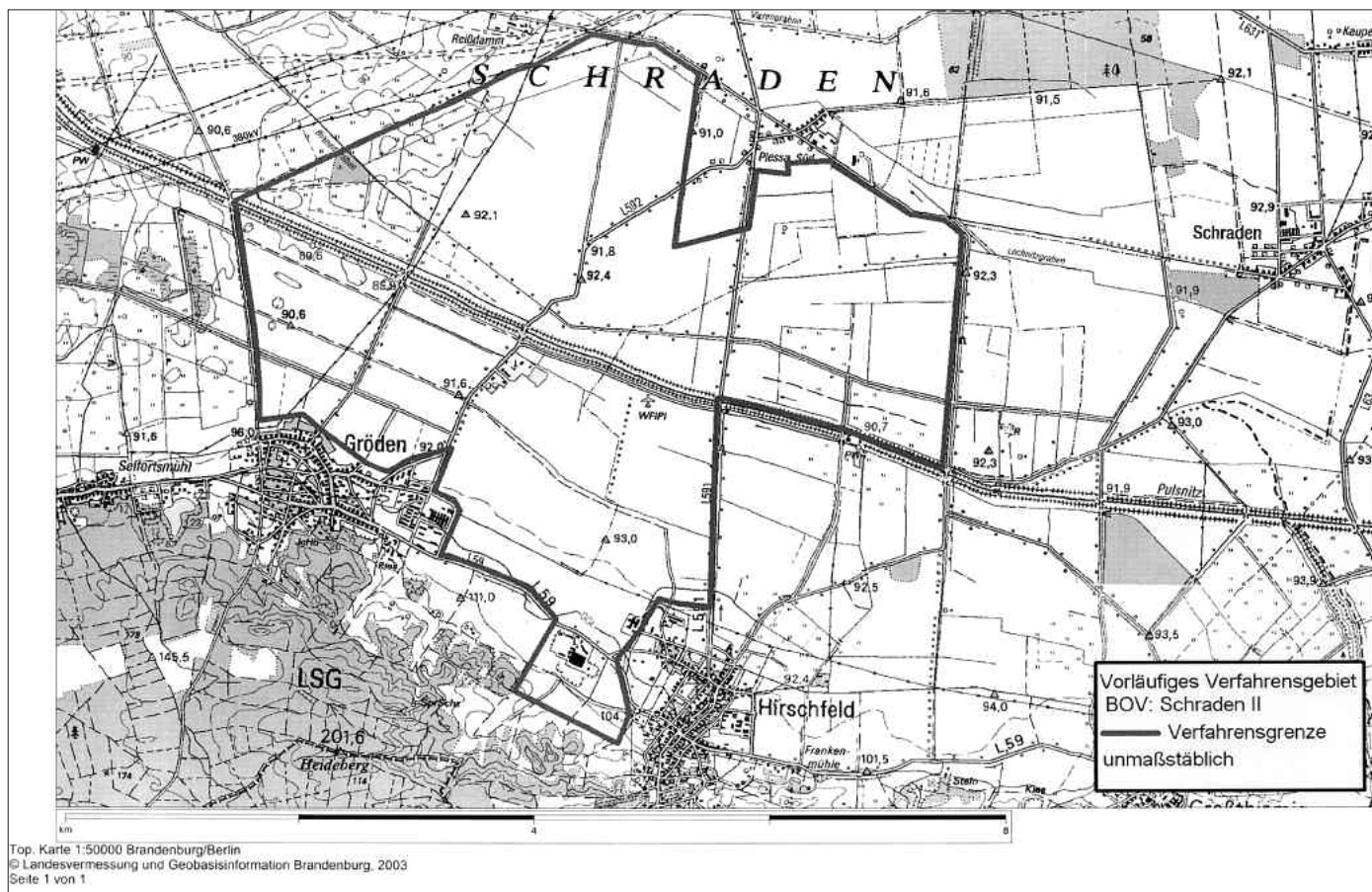
Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehenen Bodenordnungsgebiet eingeladen.

Eine Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, liegt in der Verwaltung im Amt Schradenland, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

*Reppmann*

*Regionalteamleiterin Bodenordnung*

**Plan siehe Seite 10**



## Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

### Einladung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung zu einer öffentlichen Sitzung am

**Dienstag, dem 24. Juni 2008 um 18:00 Uhr**

im Gasthof „Zum Hirsch“ Crinitzer Straße 02, 15926 Fürstlich Drehna ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Festlegung des Protokollführers und Bestimmung des Mitzeichners der Niederschrift
- 1.3 Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 5. März 2008
- 1.4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher und des Betriebsführers
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung des Wirtschaftsjahres 2005
5. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2005
6. Beschluss über die Auswahl des Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2007
7. Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2008
8. Sonstiges

*Ketzmarick*

*Vorsitzender der Verbandsversammlung*

### Einladung

Im Anschluss an die öffentliche Verbandsversammlung, voraussichtlich um 19:00 Uhr, findet **am gleichen Ort** eine

#### öffentliche Informationsveranstaltung

über den geplanten Bau einer Schmutzwasserentsorgungsleitung von Fürstlich Drehna über Crinitz zur Kläranlage Münchhausen statt. Hierzu werden die Einwohner des Verbandsgebietes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung eingeladen.

*Ketzmarick*

*Vorsitzender der Verbandsversammlung*

---

**Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

---

## Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

### Telefonzentrale

Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 3133

### Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus  
Tel.: 03535 46-2645  
Fax: 03535 46-2662

### Büro Landrat

Leiter - Herr Höhno, Oliver  
Tel.: 03535 46-2617  
Fax: 03535 46-1309

### Dezernat I - Kämmererei

Dezernent und Kämmerer -  
Herr Zeidler, Siegfried  
Tel.: 03535 46-1200  
Fax: 03535 46-2608

### Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent -  
Herr Dr. Haase, Erhard  
Tel.: 03535 46-1250  
Fax: 03535 46-1311

### Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Dezernent - Herr Hans, Peter  
Tel.: 03535 46-3000  
Fax: 03535 46-3153

### Dezernat IV - Kreisentwick- lung

Dezernent - Herr Stroisch,  
Eberhard  
Tel.: 03535 46-2000  
Fax: 03535 46-2603

### Personal- und Organisationsmanagement

Leiterin - Frau Erves, Elisabeth  
Tel.: 03535 46-1213  
Fax: 03535 46-1326

### Amt 11 - Personalamt

Amtsleiterin - Frau Noack,  
Katrin  
Tel.: 03535 46-1210  
Fax: 03535 46-1326

### Amt 14 - Rechnungsprü- fungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

### Amt 16 - Gebäudemana- gement

Amtsleiter - Herr Scherff, Giro  
Tel.: 03535 46-2643  
Fax: 03535 46-2634

### Amt 20 - Finanzverwal- tungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin -  
Frau Duwe, Marion  
Tel.: 03535 46-1233  
Fax: 03535 46-1214

### Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk  
Tel.: 03535 46-1279  
Fax: 03535 46-1283

### Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Rei-  
ner  
Tel.: 03535 46-4450  
Fax: 03535 46-4448

### Amt 36 - Straßenverkehrs- amt

Amtsleiter -  
Herr Wagenmann, Stefan  
Tel.: 035341 97-7610  
Fax: 035341 97-7612

### Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs- amt

Amtstierarzt -  
Herr DVM Freudenberg, Dieter  
Tel.: 03535 46-2680  
Fax: 03535 46-2687

### Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin -  
Frau Eilitz, Marlis  
Tel.: 03535 46-3524  
Fax: 03535 46-3530

### Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter -  
Herr Pöschl, Andreas  
Tel.: 03535 46-5100,  
Fax: 03535 46-5102

### Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin -  
Frau Lieschke, Maria  
Tel.: 03535 46-3146  
Fax: 03535 46-3126

### Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter -  
Herr Scheithauer, Jens  
Tel.: 03535 46-3543  
Fax: 03535 46-3156

### Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -  
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin  
Tel.: 03535 46-3100  
Fax: 03535 46-3122

### Amt 61 - Amt für Kreisent- wicklung und Landwirtschaft

Tel.: 03535 46-2629,  
Fax: 03535 46-2604

### Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

### Amt 63 - Amt für Bauauf- sicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank  
Tel.: 03535 46-2655  
Fax: 03535 46-2657

### Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und  
Datenschutzbeauftragte -  
Frau Löppen, Monika  
Tel. und Fax: 03535 46-1274

### Behinderten- und Ausländerbeauftragter

Behinderten- und  
Ausländerbeauftragter -  
Herr Brückner, Jürgen  
Tel.: 03535 46-1292  
Fax: 03535 46-1242

### Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister -  
Herr Heß, Gerd  
Tel.: 0172 6524362  
Fax: 03535 46-4448

### Kreisarchiv

Archivarin -  
Frau Großpietsch, Kerstin  
Tel.: 03535 46-2694  
Fax: 03535 3133

### Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

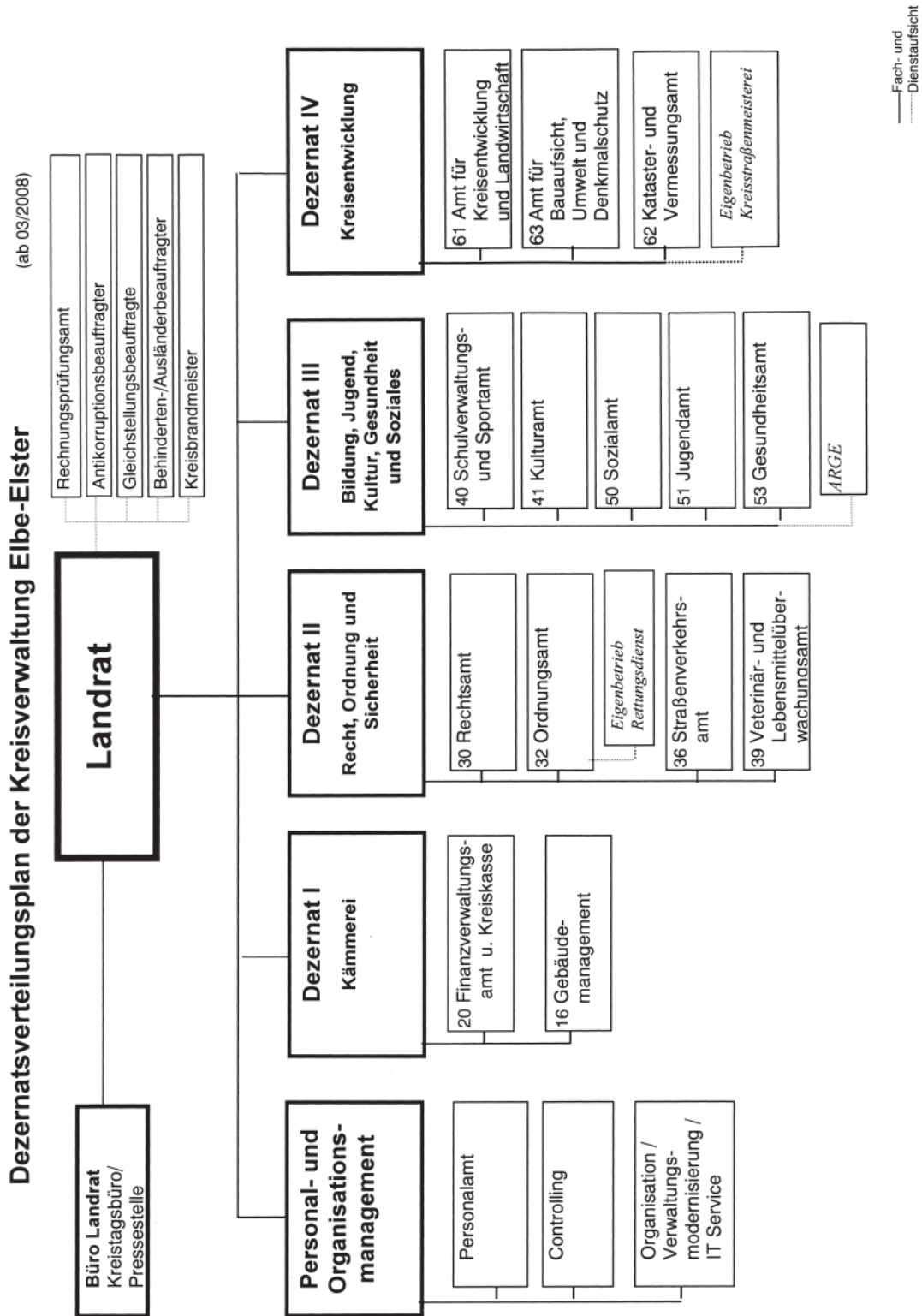
Leiter - Herr Fritsche, Siegfried  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5200  
Fax: 03535 46-5202

### Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5300  
Fax: 03535 46-5303

### Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Fichtmüller, Anke  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5400  
Fax: 03535 46-5402



- Herausgeber:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,  
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>  
E-Mail: [Amtsblatt@kee.de](mailto:Amtsblatt@kee.de)
- Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15  
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.